



## Beschlussvorlage

Nr: BV-73/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Bianca Domine

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	09.06.2022
Magistrat	20.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022

### Neufassung der Entwässerungssatzung einschl. neuer Gebühren für die Fäkalschlammabfuhr

#### Beschlussvorschlag

1. Die in der Anlage beigefügte Entwässerungssatzung (EWS) wird beschlossen.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Entwässerungssatzung vom 01.01.2022.

#### Sachverhalt

Die Stadtwerke Oestrich-Winkel als Betreiber von Abwasseranlagen ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers verpflichtet. Hierzu gehört auch die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und Gruben.

Im Schnitt werden 7 Gruben/Kleinkläranlagen pro Jahr abgefahren.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung wurde 2015 ein Vertrag mit der Fa. Jäger abgeschlossen. Dieser Vertrag verlängerte sich automatisch um ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner kündigt.

Die Fa. Jäger hat aufgrund der langen Vertragslaufzeit, insbesondere wegen der aktuell stark gestiegenen Energiepreisen um eine Erhöhung der Abfuhrkosten gebeten. Der Erhöhung kann aus wirtschaftlichen Gründen und im Rahmen eines Preisvergleiches zugestimmt werden.

Da die Kleinkläranlagen- und Grubenbesitzer keine Abwassergebühren zahlen, müssen gemäß Entwässerungssatzung die Kosten der Fäkalschlammabfuhr an die Kleinkläranlagen- und Grubenbesitzer vollumfänglich weiter berechnet werden.

Der in der Entwässerungssatzung festgelegte Gebührenmaßstab war kostendeckend, durch die Preiserhöhung würde ohne Erhöhung des Gebührenmaßstabes eine Kostenunterdeckung entstehen, die der allgemeine Abwassergebührenzahler zu tragen hätte.

Aus diesem Grund muss der Gebührenmaßstab für die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben angepasst werden.

	<b>Kosten Leerung NEU</b>	<b>Entsorgungs- kosten ALT=NEU</b>	<b>Verwaltungs- gebühr ALT=NEU</b>	<b>Neue Gebühr</b>
Laden und Abfahren bis 3 m <sup>3</sup>	190,40	45 €	15 €	<b>250,40 €</b>
jeder weitere m <sup>3</sup>	35,70	15 €		<b>50,70 €</b>

Zur Info: eine Grube einer Kleinkläranlage muss in der Regel alle 2- 3 Jahre entleert werden, so dass sich die Kosten auf mehrere Jahre verteilt.

Da in der Abwassergebühr sämtliche Personalkosten enthalten sind, ist in der Gebühr eine Verwaltungspauschale enthalten. Die Verwaltungspauschale bleibt unverändert, gleiches gilt für die Entsorgung auf der Kläranlage.

Da Änderungssatzungen regelmäßig für Verwirrungen führen, möchten wir die komplette Satzung neu beschließen lassen. Es wurde außer der Änderung der Fäkalienabfuhrgebühr nur 2 redaktionelle Änderungen nach der Mustersatzung des HSGB (gelb markiert) in der neu zu beschließenden Entwässerungssatzung vorgenommen .

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage(n)**

1. Entwurf Entwässerungssatzung Neu 01.07.2022

Oestrich – Winkel, 02.05.2022

Dezernatsleiter